

Antrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (2020/2220(INL) – 2022/0902(APP))

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Europäische Parlament hat am 3. Mai 2022 einen „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments“ beschlossen und damit das in Artikel 223 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegte Verfahren ausgelöst. Der Rat erlässt infolgedessen die erforderlichen Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Diese Bestimmungen treten nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft. Für Deutschland erfolgt die Zustimmung gemäß § 3 Absatz 1 und 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes und Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes durch ein Gesetz.

Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich den Vorschlag des Europäischen Parlaments, auch wenn er in Einzelfragen noch politischen und juristischen Klärungsbedarf sieht, etwa bei der grundsätzlich vorgesehenen Geschlechterparität oder bei der Ausgestaltung eines gemeinsamen europäischen Wahltages. Positiv sieht der Deutsche Bundestag, dass viele Neuerungen im Vorschlag des Europäischen Parlaments – insbesondere die Schaffung eines unionsweiten Wahlkreises, in dem an der Spitze der Listen der/die Kandidat/in jeder politischen Gruppierung für das Amt der/des

EU-Kommissionspräsidentin/en steht – die EU-weite Dimension der Wahl zum Europäischen Parlament deutlich stärken würden. Durch die Verbindung der Entscheidung für eine Partei mit einer Entscheidung für die Besetzung eines europäischen Spitzenamtes wird der Anreiz größer, an der Wahl zum Europäischen Parlament teilzunehmen, was zu einer stärkeren demokratischen Legitimation führen würde. Diese schon länger diskutierte Idee zur Einführung transnationaler Listen in Verbindung mit einem Spitzenkandidatensystem findet sich auch in den Ergebnissen der maßgeblich von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern mitgestalteten „Konferenz zur Zukunft Europas“ wieder. Gleiches gilt für die Angleichung des Wahlalters, weshalb der Deutsche Bundestag den Vorschlag des Europäischen Parlaments ausdrücklich begrüßt, grundsätzlich ein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren einzuführen. Mit der kürzlich beschlossenen Änderung des Europawahlgesetzes wird die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für Deutschland schon für die kommende Europawahl 2024 gelten.

Das Europäische Parlament hat bereits mit seiner damaligen Initiative für den vor vier Jahren ergangenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Beschluss 2018/994 festgestellt, dass mit der Einführung einer Sperrklausel die Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments weiter gestärkt würde, und entwickelt diese Regelung im neuen Vorschlag fort. Für viele Mitgliedstaaten besteht ohnehin eine faktische Sperrklausel, denn wenn nur eine geringe bis mittlere Zahl von Mandaten zu vergeben ist, führen die mathematischen Zuteilungsregeln automatisch zur Geltung einer Hürde. Tatsächlich Wirkung entfaltet diese Hürde daher nur für größere Staaten, wenn diese über dieser Erheblichkeitsschwelle liegen. In Deutschland wird die Umsetzung einer europäisch vorgegebenen Sperrklausel aus verfassungsrechtlichen Gründen mit der niedrigst möglichen Schwelle zu erfolgen haben.

Die nun durch den Rat zu verhandelnde Initiative des Europäischen Parlaments beinhaltet eine weitreichende Neuerung der rechtlichen Grundlagen für die Wahl zum Europäischen Parlament. Sie bedeutet eine vollständige Ablösung des aus dem Jahr 1976 stammenden und zuletzt 2002 geänderten Direktwahlaktes durch eine Verordnung. Die Implikationen dieses beabsichtigten Wechsels der Rechtsaktform sind im weiteren Verfahren zu prüfen. Sollte die Verordnung erlassen und durch alle Mitgliedstaaten gebilligt werden, wäre trotz dieser Form eine Umsetzung in Deutschland erforderlich. Der notwendige zeitliche Vorlauf muss dem Umsetzungsaufwand Rechnung tragen. Insbesondere ist die Anforderung der Venedig-Kommission zu berücksichtigen, dass Wahlrechtsänderungen spätestens ein Jahr vor dem Wahltermin erlassen werden sollen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene im Rat

1. folgende wesentliche Belange durchzusetzen:

- a) Die Schaffung eines unionsweiten Wahlkreises zusätzlich zu den nationalen Wahlkreisen, aus dem zusätzlich 28 Mitglieder des Europäischen Parlaments durch transnationale Listen gewählt werden. Deren Zusammensetzung soll im Einklang mit den europarechtlichen Anforderungen, insbesondere denen der EU-Grundrechtecharta, stehen.
- b) Dabei ist eine angemessene Repräsentanz aller Mitgliedstaaten bei der Verteilung der Listenplätze anzustreben ohne feste Länderquoten vorzuschreiben und ohne dabei das Prinzip der degressiv proportionalen Vertretung substantiell zu beeinträchtigen. Anforderungen an die Listenzusammensetzungen müssen mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben der jeweiligen Mitgliedstaaten im Einklang stehen, was insbesondere mit Blick auf Geschlechterquoten sicherzustellen ist.

- c) Die Festschreibung des sogenannten Spitzenkandidatenprinzips in den Erwägungsgründen der Verordnung, damit die transnationale Liste einer jeden politischen Gruppierung für den unionsweiten Wahlkreis von dem/der jeweiligen Kandidaten/in für das Amt der/des EU-Kommissionspräsidentin/en angeführt werden kann.
2. und zudem auf folgende weitere Punkte hinzuwirken:
- a) Die Festlegung eines einheitlichen Wahltages, was erheblich dazu beitragen wird, die Europäische Union als gemeinschaftliche Demokratie zu erleben und der häufig anzutreffenden öffentlichen Wahrnehmung der Europawahl als zuvorderst nationale Abstimmung entgegenzuwirken. Dabei muss die praktische Durchführbarkeit gewährleistet bleiben, insbesondere durch eine Terminierung, die die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Wahlhelferinnen und -helfern ermöglicht.
 - b) Die Festlegung einer Sperrklausel durch eine Regelung, dass diese auf nationaler Ebene weiterhin nicht mehr als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen betragen darf. Für nationale Wahlkreise, die mehr als 60 Sitze umfassen, hat diese bindend zu sein und muss zwischen 2 % und 5 % liegen. Ausnahmen von der Sperrklausel dürfen lediglich für Parteien oder Wählervereinigungen möglich bleiben, die anerkannte nationale oder sprachliche Minderheiten repräsentieren.
 - c) Die Verhandlungen sollten möglichst zügig abgeschlossen werden, um die europäische Demokratie, insbesondere durch die Einführung transnationaler Listen, weiter zu stärken.
- II. Der Deutsche Bundestag behält sich vor, im weiteren Verlauf erneut Stellung zu nehmen.

Berlin, den 14. März 2023

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

